

Compliance

Mai 2024

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



© IMAGO / Tetra Images

2

Aufmacher

„Künstliche Intelligenz“ erweist sich als „Datenbasierte Systeme“
Warum der Begriff „Künstliche Intelligenz“ in die Irre führt und durch den Begriff „Datenbasierte Systeme“ ersetzt werden sollte, erläutert Prof. Dr. Peter G. Kirchschräger.

Kolumne



© IMAGO / Design Pics

4

Kolumne: Spielräume erkennen

Compliance-Management-Haufen oder Compliance-Management-System? Diese Frage meint unser Kolumnist Markus Jüttner durchaus ernst. Denn ein Haufen von Einzelteilen ist so wenig ein System, wie ein Haufen Puzzle ein Bild ergibt.

Recht



© IMAGO / Chris Emil Janßen

6

Compliance ist ohne Alternative

In seinem Beitrag bricht Dr. Manfred Rack – ganz gegen den allgemeinen Trend – eine Lanze für die Regulierung und den damit verbundenen Compliance-Aufwand.

News



© Pixabay

9

Erste Entscheidungen zu Datenschutz-Klagen gegen Facebook

„Dass nicht allen Nutzerinnen und Nutzern, die von einem Facebook-Datenleck betroffen sind, automatisch ein Schadenersatzanspruch zugesprochen werden kann, zeigen nun erste Entscheidungen des 13. Zivilsenats“, heißt es in einer Meldung des Oberlandesgerichts Oldenburg.

9 EU-Parlament verabschiedet Lieferkettengesetz

11 Deutsche Compliance Konferenz baut Brücken zwischen Wirtschaft und Behörden

Sanierungsberater Jahrestagung

13. & 14. Juni 2024
Dorint Hotel Dresden

StaRUG - Besser als erwartet • Fallstricke im Insolvenzplan • Prüfungspflichten des Gerichts
• Unternehmenstransformation rechtssicher gestalten • Restrukturierungen mit Legal Tech • Liquiditätsplanung und viele mehr!

JETZT ANMELDEN!

Veranstaltungen

07.05.2024 | Berlin | **Fashion Law 2024 – 1. Deutscher Moderechtstag**

11. & 12.06.2024 | Düsseldorf oder Online | **Deutsche Compliance Konferenz**

13.06.2024 | Berlin | **KI im Unternehmen**

13. & 14.06.2024 | Dresden | **Sanierungsberater Jahrestagung**

19.06.2024 | Webinar | **Das HinSchG und der Umgang mit Hinweisen**

„Künstliche Intelligenz“ erweist sich als „Datenbasierte Systeme“

Warum der Begriff „Künstliche Intelligenz“ in die Irre führt und durch den Begriff „Datenbasierte Systeme“ ersetzt werden sollte, erläutert Prof. Dr. Peter G. Kirchschräger. Seinen ausführlichen Beitrag zum Thema „Künstliche Intelligenz – Kritik und konkrete Lösungen aus ethischer Perspektive“ lesen Sie im Compliance-Berater 6/2024, der am 23. Mai erscheint.



Menschliche Intelligenz: KI kann ihr maximal ähnlich werden, aber nie gleich sein.

Künstliche Intelligenz kann umschrieben werden als „machines that are able to ‚think‘ in a human like manner and possess higher intellectual abilities and professional skills, including the capability of correcting themselves from their own mistake“. Im Zuge einer ethischen Kritik von sogenannter „KI“ wird deutlich, dass sogenannte „Künstliche Intelligenz“ weder die Summe menschlichen Wissens umfasst, noch ist sie objektiv, fair und neutral. Sie stützt sich nur auf gewisse Daten, die zunehmend auch diejenigen Daten beinhalten, die sogenannte „generative KI“ (wie z. B. ChatGPT) selbst generieren. Dies hat zur Folge, dass sogenannte „KI“ immer dümmer wird.

Ebenso zeigt sich, dass sich einige Bereiche der menschlichen Intelligenz der technologiebasierten Erreichbarkeit entziehen und sogenannte „Künstliche Intelligenz“ der menschlichen Intelligenz in gewissen Intelligenzbereichen maximal ähnlich werden, aber nie gleich sein kann: Soziale und emotionale Intelligenz können Systeme nur simulieren, weil ihnen echte Emotionalität und Gefühle

fehlen. Beispielsweise können Menschen einem Pflegeroboter antrainieren, dass er weinen soll, wenn die Patientinnen und Patienten in Tränen ausbrechen. Dies wird der Pflegeroboter perfekt umsetzen. Niemand würde aber behaupten wollen, dass der Pflegeroboter authentisch Empathie für die Patientinnen und Patienten aufbringt, sondern er setzt einfach das um, was man ihm aufgetragen hat. Dem genau gleichen Pflegeroboter könnte auch beigebracht werden, dass er den Patientinnen und Patienten eine Ohrfeige geben soll, wenn sie zu weinen beginnen. Auch diesen Befehl würde die Maschine ohne Zögern und ohne Mitgefühl befolgen.

Gleichzeitig wird an diesem Beispiel auch erkennbar, dass von Maschinen ebenso keine Moralfähigkeit ausgesagt werden kann, weil ihnen die dazu notwendige Freiheit fehlt, die bei einer menschlichen Pflegefachperson die Verantwortung bewirken würde, dass sie sich dem Auftrag der Ohrfeige widersetzt. Technologien werden von Menschen entworfen, entwickelt und gebaut, das

heißt, sie werden heteronom produziert. Daher wird auch das Erlernen von ethischen Prinzipien und Normen von Menschen geleitet. In letzter Konsequenz werden Maschinen immer von außen gesteuert werden. Bildlich gesprochen: Maschinen – auch selbstlernende Maschinen – werden auf eine erste Codezeile zurückgehen, die immer vom Menschen stammt. Moralfähigkeit umfasst das Potential der Menschen, für sich selbst ethische Prinzipien und Normen als verbindlich zu erkennen und zu setzen, um dann ihr Entscheiden und Handeln danach auszurichten. Zu Letzterem sind auch Maschinen fähig, sie müssen sich aber dabei auf ihnen von Menschen vorgegebene Regeln stützen, anstatt diese Regeln selbst zu schreiben.

Die Maschine erkennt nicht selbst und setzt sich nicht selbst ethische Prinzipien und Normen, anhand derer sie zwischen ethisch richtig und falsch, gut und schlecht entscheiden kann – nur wir können der Maschine dies beibringen. Sie kann sich auch nicht selbst die ethische Qualität von Regeln erschließen.

Einem selbstfahrenden Auto kann man zum Beispiel beibringen, dass es keine Menschen überfahren soll. Man könnte demselben Fahrzeug aber auch lehren: Ich möchte möglichst schnell von A nach B, also überfahre alles, was dir in den Weg kommt. Das Fahrzeug würde genau gleich konsequent diese Regel anwenden und entsprechend handeln, ohne dass es merkt, dass das etwas ethisch Falsches ist. In anderen Worten: Maschinen würden auch nichtethische oder unethische Regeln in gleichem Maße respektieren. Aufgrund dieser fehlenden Freiheit kann man Maschinen auch keine Verantwortung übertragen. Beispielsweise macht es keinen Sinn, ein selbstfahrendes Auto für einen Unfall mit Stromentzug oder mit Verschrottung zu bestrafen; Menschen müssen die Verantwortung übernehmen.

Aus diesen Überlegungen ist der Begriff „Künstliche Intelligenz“ zu vermeiden, weil er Erwartungen schürt, welche die Technologien nicht einhalten können. Zudem löst er Übervertrauen in die Maschinen aus, was sich aus ethischer Sicht als problematisch erweist, da so Aufgaben an Technologien übertragen werden, die in menschlichen Händen bleiben sollten, weil ihnen Maschinen nicht gewachsen sind. Diese Innovationen sind adäquater als datenbasierte Systeme zu bezeichnen. Denn ihre Leistung fußt auf ihrem Vermögen, große Datenmengen zu generieren, zu sammeln, auszuwerten und darauf basierend zu handeln.

Prof. Dr. Peter G. Kirchschräger



Prof. Dr. Peter G. Kirchschräger ist seit 2017 Ordinarius für Theologische Ethik und Leiter des Instituts für Sozialethik ISE an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern. Er ist zudem beratender Experte in ethischen Fragen für nationale und internationale Organisationen und Institutionen.

Jetzt mehr erfahren!



www.eqs.com



COMPLIANCE COCKPIT

Die Plattform für effektive Compliance-Programme

 Third Parties / Risiken

 Whistleblowing

 Approvals

 Policies

Erfüllen Sie Ihre Sorgfaltspflichten gemäß LkSG sowie das HinSchG mit dem EQS Compliance COCKPIT.

Kolumne: Spielräume erkennen

Compliance-Management-Haufen oder Compliance-Management-System?

In unserer Community hat sich der Begriff des sog. „Compliance-Management-System“ (CMS) etabliert. Er ist inzwischen auch in der Gerichts- und Behördenpraxis angekommen: So wird er beispielsweise vom OLG Nürnberg verwendet (Urt. 30.3.2022 – 12 U 1520/19); der BGH spricht bereits seit 2017 in seiner sog. Panzerhaubitzen-Entscheidung von „Compliance System“ wie auch das LG München I in seiner sog. „Neubürger-Entscheidung“ aus dem Jahr 2013; das BKArtA arbeitet mit dem Begriff des „Compliance-Management-System“ (im Dokument zur Selbstreinigung), wie auch das BAFA, das aber nicht zwischen einem CMS und Compliance-Programm zu unterscheiden scheint (im Dokument zur firmeneigenen Exportkontrolle). Aber auch insbesondere die nationalen und internationalen Standards wie der IDW PS 980 oder ISO 37301, 37001 benutzen den Begriff des Compliance- bzw. Anti-Korruptions-Management-Systems. Daneben findet der System-Begriff auch Verwendung, wenn von „Hinweisgeberschutzsystem“, „Risikomanagementsystem“ (RMS) oder „internem Kontrollsystem“ (IKS) gesprochen wird (vgl. § 4 Abs. 4 LKSG, § 91 Abs. 3 AktG, DCGK Grundsatz 4).

Trotz der weiten Verbreitung wird der Begriff des „Systems“ überraschenderweise kaum näher spezifiziert. Was ist in diesem Zusammenhang eigentlich ein System, was zeichnet es im Gegensatz zu etwa einem Programm oder gar einem Haufen aus?

Eine Orientierung bietet der IDW PS 980. Dass dieser kein gesetzlicher Standard ist, schadet nicht, im Gegenteil, denn die vorbenannten Begriffe des IKS, RMS oder des CMS entstammen der Betriebswirtschaft; zur begrifflichen Auslegung ist es daher naheliegend, auf betriebswirtschaftliche Standards wie den IDW zurückzugreifen. Dieser definiert ein Compliance-Management-System als „die auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Regelungen eines Unternehmens, die auf ein regelkonformes Verhalten der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstöße) [...]“.

Zwar wird der System-Begriff als solches nicht erklärt, aber in der IDW-Logik kann eine Abgrenzung zu dem ebenfalls vielfach im Diskurs parallel verwendeten Terminus des „Compliance-Programms“ stattfinden: Nach dem IDW PS 980 besteht ein CMS aus sieben Grundelementen; das Compliance-Programm ist eines dieser Grundelemente neben den Elementen Compliance-Kultur, Compliance-Organisation, Compliance-Risiken usw. und damit (lediglich) Teil des umfassenderen CMS. Ein Unternehmen hat somit idealiter am Ende ein CMS mit mehreren Compliance-Programmen implementiert, wenn es

mehrere spezifische Compliance-Risiken mitgliedern möchte. Ein CMS zeichnet sich also dadurch aus, dass es aus

- mehreren Elementen, d.h. Grundsätzen, Verfahren und Maßnahmen, besteht und
- diese in einer Wechselwirkung miteinander stehen (vgl. auch IDW PS 980 Rz. 27).

Letzteres ist entscheidend für das Vorliegen eines Systems, gerade auch für ein CMS. Denn ein „System“ lässt sich als Ganzheit definieren, das aus miteinander verknüpften Teilen besteht. Zwischen den Einzelteilen muss also eine gewisse Beziehung bestehen. Nur dann, wenn die Teile in eine Wechselbeziehung treten, kann man von System sprechen, ansonsten hat man es mit einem Haufen zu tun. „Ein Haufen Puzzlesteine ist kein vollständiges Bild. Ein Haufen von Zahnrädern ist keine Uhr. [...] Der Übergang von Haufen zu Systemen erfolgt, indem Struktur und Interaktion der Bestandteile hinzukommen.“ (Beetz, 2016)

Nun zeigen aber viele Compliance-Fälle trotz implementierter Compliance-Maßnahmen, dass es in den betroffenen Organisationen an einer Verknüpfung, Abstimmung und Strukturierung der einzelnen Compliance-Elemente fehlt. So beschreibt Snell seine negative Compliance-Erfahrung wie folgt: „When compliance fails, it is often



© Privat

Markus Jüttner ist Rechtsanwalt und Partner des Fachbereichs Forensic & Integrity Services, Ernst & Young GmbH. Er berät Unternehmen in Fragen der Compliance, der Kultur und der Integrität.
markus.juettner@de.ey.com

because all of the elements of a compliance program were not coordinated [...]. What concerns me about people who say they have compliance covered is that they are usually looking at it from a 1/7th perspective. They have Audit covered or they have Education covered or they have Risk covered, etc. When a failure occurs, they inevitably say someone else had the piece that failed.”

Für eine wirksame Compliance ist daher die einleitend implizierte Frage durchaus ernst gemeint. Haben Organisationen ein Compliance-Management-System oder (lediglich) einen Compliance-Management-Haufen installiert? So bildet ein Haufen von Einzelteilen noch kein System, so wenig wie ein Haufen Puzzle noch kein Bild ergibt – auch wenn man noch weitere Puzzle-teile auf den Haufen legt. Erst die Verknüpfung, das aufeinander Abstimmen der einzelnen Elemente ergibt ein Ganzes. Dieses ist dann das CMS, das erforderlich ist, um erfolgreich Fehlverhalten zu verhindern, aufzudecken und abzustellen. Die sich aufdrängende Folgefrage, wie „man denn erfolgreich puzzelt“ bzw. die einzelnen Compliance-Maßnahmen miteinander abstimmt, synchronisiert, orchestriert, vertaktet, wird in der nächsten Kolumne skizziert.

Markus Jüttner



Spielräume erkennen: Ein Haufen Teile ergibt noch kein Bild – auch Compliance-Maßnahmen brauchen Verknüpfung, Abstimmung und Strukturierung.



Master of Compliance & Integrity Management

Berufsbegleitend, interdisziplinär
und praxisnah studieren



Nur 20
Studienplätze:
Ab 1. Mai
bewerben!



Profitieren Sie von umfassenden Compliance-Netzwerken, einer einmaligen Fachbibliothek sowie über 50 Lehrenden aus Wissenschaft und Praxis – nur an der Europa-Universität Viadrina.

www.europa-uni.de/macim

Compliance ist ohne Alternative

In seinem Beitrag bricht Dr. Manfred Rack – ganz gegen den allgemeinen Trend – eine Lanze für die Regulierung und den damit verbundenen Compliance-Aufwand. Warum die populäre politische Forderung, für jedes neue Gesetz zwei bestehende zu streichen, nicht zielführend und diese Art der Deregulierung eine Illusion ist, beschreibt er hier und unter anderem auch in seinem ausführlichen Beitrag im **Compliance-Berater** 6/2024, der am 23. Mai erscheint.



Gefangen im Strudel der Gesetzgebung: So kommt es wohl manchem Compliance-Verantwortlichen vor.

Bürokratie durch Überregulierung wird allgemein als Wachstumsbremse und unverhältnismäßige Belastung von Wirtschaft und Industrie wahrgenommen. Allerdings werden trotz der Klagen über Überregulierung und Bürokratie sämtliche neuen Gesetze mit parlamentarischen Mehrheiten beschlossen. Der jeweilige Gesetzeszweck dient immer der Abwendung eines bedrohlichen Risikos, vor dem eine spezielle Angst empfunden wird und dessen Vermeidung deswegen von Inte-

ressenvertretern und einer Bevölkerungsmehrheit politisch gefordert und von einer gesellschaftlichen Mehrheit als Regelungsbedarf gebilligt wird.

Sobald aber ein Gesetz erlassen ist, wird es als Überregulierung beklagt, während der Schutzzweck vergessen wird. Dieses widersprüchliche Verhalten hat System und wiederholt sich ständig.

Der Vorteil der Risikoabwehr ist aber nicht ohne den Nachteil des Compliance-Aufwands zu haben. Alle stehen vor der Wahl, ein erkanntes und bedrohliches Risiko bewusst hinzunehmen oder eine gesetzliche Regelung zu dessen präventiver Abwendung mit Compliance-Aufwand zu akzeptieren. Ein Zustand ohne Risiken und ohne Schutzgesetze zur Risikoabwehr und ohne Aufwand präventiver Compliance bleibt Utopie. Beide Ziele lassen sich nicht gleichzeitig verwirklichen. Sie können deshalb auch nicht gleichzeitig zusammen gefordert werden.

Dieser Zusammenhang wird von den Verantwortlichen verkannt, die gleichzeitig eine Überregulierung beklagen, den Zustand als Wachstumsbremse der Wirtschaft bewerten, den Bürokratieabbau fordern, aber für jedes neue Risiko den Schutz durch eine gesetzliche Regelung fordern und mit der Mehrheit des Gesetzgebers durchsetzen.

Gleichzeitig macht eine populäre Forderung von Politikern die Runde: „One in, two out“. Danach müssten mit der Rasenmäher-Methode für jedes neue Gesetz zwei geltende mit parlamentarischer Mehrheit abgeschafft werden. Zu Ende gedacht würden nach einer gewissen Zeit keine Gesetze mehr gelten. Risiken würden nicht mehr präventiv abgewendet. Vor allem schafft der Gesetzgeber nach allen Erfahrungen keine Gesetze ab. Er weckt allenfalls die Illusion der Deregulierung. Die Forderung stellt eine Doppelbotschaft mit fatalen Konsequenzen dar. Sie delegitimiert im Ergebnis Compliance. Der Gesetzgeber verhält sich paradox. Er erlässt per Saldo jährlich mehr Gesetze und fordert gleichzeitig, die doppelte Anzahl abzuschaffen, ohne sich selbst an seine eigene Deregulierungsforderung zu halten. Dieses paradoxe Verhalten von Politikern mit Gesetzgeberfunktion bleibt nicht ohne Rückwirkung auf die Adressaten von Gesetzen: die Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter in Unternehmen, die die Vielzahl der geltenden Rechtspflichten täglich mit großem Aufwand einhalten müssen. Wenn Vertreter des Gesetzgebers die Botschaft vermitteln, die eigenen Gesetze würden zwar mit Mehrheit nach langen Vorbereitungen und Debatten erlassen, seien aber überflüssig und müssten in doppelter Anzahl gleichzeitig abgeschafft werden, können dieselben Politiker nicht von den Normadressaten erwarten, ernst genommen zu werden. Sie delegitimieren mit dieser Doppelbotschaft das Gesetzgebungsverfahren und den Grundsatz der Bindung an Gesetz und Recht. Politiker biedern sich mit der nie realisierten Deregulierungsforderung an, folgen dem populären Trend zum Bürokratieabbau und liefern nur Scheinalternativen. Compliance wird dadurch konterkariert und unterlaufen. Es lähmt und verunsichert die Compliance-Beauftragten bei ihrer Aufgabe, die Einhaltung von einschlägigen Rechtspflichten im Unternehmen zu beraten, zu kontrollieren und zu informieren. Es untergräbt die Autorität von Vorständen und Geschäftsführern, die ihre Legalitätspflicht einhalten müssen, sich selbst legal zu verhalten und dafür zu sorgen, dass auch alle Mitarbeiter die an sie delegierten Pflichten des Unternehmens einhalten.

Im Ergebnis führt die oben beschriebene Doppelbotschaft nicht selten zu einer lähmenden Selbstblockade, die an dem Verhaltensprinzip und der Redensart zu erkennen ist, „wer nichts macht, macht auch nichts falsch“. Dass diese Redensart nicht zutrifft, zeigt sich indes an den vielen BGH-Entscheidungen zum Organisationsverschulden, die fast alle auf dem Unterlassen einer Rechtspflicht beruhen.

Dr. Manfred Rack



Dr. Manfred Rack, RA, Rack Rechtsanwälte, Frankfurt. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Beiratsmitglied des Compliance-Beraters.

Deutsche ComplianceKonferenz 2024

11. & 12. Juni 2024, Industrie-Club Düsseldorf

HYBRID: TEILNAHME VOR ORT UND ONLINE MÖGLICH!

Cyber

Kartellrecht

Kultur

Lieferkette

u. a. mit diesen Themen & Speakern:

- **Cybercrime & Cybercompliance – Warum Unternehmen und Strafverfolger zusammenarbeiten müssen**
- **Wirksamkeit von Compliance-Kultur bewerten: Am Anfang steht die Festlegung messbarer Ziele**
- **Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG – Praxisbericht der SCHOTT AG**
- **Ultimativer Kultur-Stresstest: #metoo-Fälle – ein Praxisbericht**
- **Kartellrechtliche Compliance – ein Appell für den Wettbewerb**
- **Einmal Compliance-Mindset für Führungskräfte, bitte!**
- **Rechtliche und praktische Entwicklungen**
- **Ein Jahr LkSG – alle Fragen offen?**
- **(Gen) AI Risk and Compliance**



Dr. Eren Basar
Wessing & Partner
Rechtsanwälte mbB



RA Jörg Bielefeld
Addleshaw Goddard
(Germany) LLP



Dr. Georg Böttcher
Siemens AG



Willy-Patric Freund
PFALZWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT



Markus Hartmann
ZAC NRW,
Generalstaatsanwaltschaft Köln



Alwina Neumann
CORE Developing
Culture GmbH



Dominic E. Piernot
FTI Consulting
Deutschland GmbH



Ulrich Reinhard
STADA Arzneimittel AG



Dr. Katrin Roesen
Bundeskartellamt



Johannes Schunter
Evangelisches Werk
für Diakonie und
Entwicklung e. V.



Richard Wilhelm
Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)



Peter Zawilla
CORE Developing
Culture GmbH

Alle weiteren Themen und Speaker unter: www.deutsche-compliance-konferenz.de

Maria Belz

dfv Mediengruppe, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt a.M.
Tel.: +49 69 7595-1157 | Fax: +49 69 7595-1150 | maria.belz@dfv.de



Eine Bescheinigung über 11 Stunden und 10 Minuten für
Ihre berufliche Weiterbildung gemäß § 15 FAO wird erteilt.



**JETZT QR-CODE
SCANNEN UND
DIREKT ANMELDEN**

oder unter: www.deutsche-compliance-konferenz.de

Mit freundlicher Unterstützung von:



Werden Sie jetzt Partner!

Deutsche ComplianceKonferenz 2024

11. & 12. Juni 2024 | Hybrid-Konferenz
Industrie-Club Düsseldorf

www.deutsche-compliance-konferenz.de

Veranstalter

Compliance
Berater

Partner



Sprechen Sie uns an:

Mikhail Tsyganov

Tel. 069-7595-2779

E-Mail: mikhail.tsyganov@dfv.de

Erste Entscheidungen zu Datenschutz-Klagen gegen Facebook

„Dass nicht allen Nutzerinnen und Nutzern, die von einem Facebook-Datenleck betroffen sind, automatisch ein Schadenersatzanspruch zugesprochen werden kann, zeigen nun erste Entscheidungen des 13. Zivilsenats“, heißt es in einer Meldung des Oberlandesgerichts Oldenburg.



Daten geknackt: Das allein reicht für einen Schadenersatzanspruch nicht aus.

Der auf den Datenschutz spezialisierte Senat hat drei (Aktenzeichen: 13 U 59/23, 13 U 79/23 und 13 U 60/23) von gegenwärtig über 100 am Oberlandesgericht anhängigen Berufungen aus diesem Komplex als unbegründet zurückgewiesen und damit die klageabweisenden Urteile der Landgerichte bestätigt.

Anlass der Rechtsstreitigkeiten sind sog. „Scraping-Fälle“ im Internet. Unbekannte haben zahlreiche Telefonnummern von Nutzerinnen und Nutzern der Plattform in Erfahrung gebracht und veröffentlicht. Die Kläger bringen vor, von diesem Vorfall betroffen zu sein. Sie führen unerwünschte Werbeanrufe und SMS (z. B. gefälschte Paketbenachrichtigungen) auf die Veröffentlichung ihrer Mobilfunknummer zurück. Die Klagen richteten sich

gegen die Betreiberin der Plattform und zielen auf die Zahlung von Schadenersatz aufgrund unzureichender Sicherung ihrer Daten ab.

Die Landgerichte hatten die Klagen abgewiesen. Aber auch mit ihren Berufungen hatten die Kläger keinen Erfolg. Denn nach der Entscheidung des Senats müssen Klagende zusätzlich zu einem Datenschutzverstoß für ihren jeweiligen Einzelfall einen individuellen Schaden darlegen und beweisen. Für diesen Nachweis reichte es nicht aus, überhaupt von dem Datenleck betroffen zu sein. Vielmehr sei für jeden konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Befürchtung, die eigenen Daten könnten missbräuchlich von Dritten verwendet werden, tatsächlich begründet ist.

In den jetzt entschiedenen Fällen hatte der Se-

nat deshalb das persönliche Erscheinen der Kläger angeordnet und sie in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Die Aussagen waren für den Senat jedoch nicht ausreichend, um sich von einem individuellen Schaden zu überzeugen. Offen blieb für den Senat auch, ob die unerwünschten Anrufe und SMS auf den Scraping-Vorfall oder auf eine mögliche anderweitige unbedachte Preisgabe persönlicher Daten im Internet zurückzuführen waren. Die Berufungen blieben daher erfolglos.

chk

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,
Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: matthias.betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

EU-Parlament verabschiedet Lieferkettengesetz

Nach langwierigen Diskussionen über das vor allem auch aus Deutschland (siehe Compliance [April](#) und [März](#) 2024) kritisierte Lieferkettengesetz der EU, ist der Weg für die europäischen Vorschriften nun endgültig im EU-Parlament geebnet worden.

Am 25. April gab das EU-Parlament endgültig grünes Licht für die neuen Vorschriften. Mit 374 zu 235 Stimmen bei 19 Enthaltungen verabschiedeten die Abgeordneten die neue Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, auf die sich Parlament und Rat geeinigt hatten. Die neuen Regeln verpflichten Unternehmen sowie ihre vor- und nachgelagerten Partner negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte (z.B. Sklaverei, Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitskräften) und Umwelt (u.a. Artenschwund,

Umweltverschmutzung und die Zerstörung von Naturerbe) vorzubeugen, sie abzumildern oder zu beheben.

Die Vorschriften gelten sowohl für EU-Unternehmen und Muttergesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von über 450 Mio. EUR als auch für Franchiseunternehmen mit einem weltweiten Umsatz von über 80 Mio. EUR, die mindestens 22,5 Mio. EUR durch Lizenzgebühren erwirtschaften. Auch gelten sie für Unternehmen, Muttergesellschaf-

ten und Franchiseunternehmen aus Drittstaaten, die in der EU dieselben Umsatzschwellen erreichen.

Die Richtlinie muss nun noch vom Rat endgültig gebilligt werden, bevor sie unterzeichnet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann. Sie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben anschließend zwei Jahre Zeit, die neuen Regeln in nationales Recht umzusetzen.

chk

KI im Unternehmen

Rechtliche Herausforderungen und Lösungen aus der Praxis

Eine Veranstaltung von **Kommunikation, & Recht**, **YPOG** und **KNPZ**
RECHTSANWÄLTE

Donnerstag, 13. Juni 2024 | Berlin

7 Stunden für Ihre
Fortbildungsbescheinigung
nach § 15 FAO

Es erwarten Sie u. a. diese Themen:

- KI und Geistiges Eigentum: Trainingsdaten, Output und Lizenzierung
- Zwischen Innovation und Regulation:
Arbeitsrechtliche Herausforderungen der KI-Integration
- DSGVO-Compliance bei KI-Anwendungen
- Datenschutzrechtliche Anforderungen an KI-Nutzung im Unternehmen aus Behördensicht
- Die Europäische KI-Verordnung: Regelungen und Umsetzungshinweise
- Die KI-Verordnung aus Sicht der Compliance-Abteilung
- KI im Journalismus – Bedrohung oder Chance?

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Dr. Benedikt
Flöter

Dr. Jan-Michael
Grages

Dr. Christoph
Cordes

Dr. Inka
Knappertsbusch

Laurenz
Strassemeyer

Dr. Jens
Ambrock

Anna
Eickmeier

Eric
Soong

Dr. Lars
Querndt

Melden Sie sich jetzt an!

www.ruw.de/ki



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Deutscher Fachverlag GmbH
Herrn Jasha Baniashraf
Senior Projektmanager

Telefon: 069. 75 95 -2773
Fax: 069. 75 95 -1150
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Deutsche Compliance Konferenz baut Brücken zwischen Wirtschaft und Behörden

Mit den Themenschwerpunkten Kartellrecht, Lieferkette, Cyber und Kultur fokussiert sich die Deutsche Compliance Konferenz in diesem Jahr wieder auf Dauerbrenner der Compliance-Community. Die Konferenz greift erneut zu dem bewährten Mittel, dort, wo Compliance-Verantwortliche unvermeidlich in ihrer praktischen Tätigkeit mit Behörden konfrontiert sind, Brücken zu bauen und explizit Behörden- und Wirtschaftsvertreter in den Dialog zu bringen.



© IMAGO / Westend61

Geballte Kompetenz in Düsseldorf: Nach vielen Jahren in Frankfurt am Main, zieht es die DCK 2024 an den Rhein.

So wird Dr. Katrin Roesen, Leiterin der Sonderkommission für Kartellbekämpfung beim Bonner Bundeskartellamt, gleich zum Auftakt der Konferenz einen Appell an die Wirtschaft zur kartellrechtlichen Compliance richten. Die von Roesen geleitete Sonderkommission für Kartellbekämpfung ist Teil der Rechtsabteilung des Bundeskartellamtes. Sie berät die Beschlussabteilungen in Bußgeldverfahren, unterstützt sie bei der Vorbereitung und Durchführung von Durchsuchungen und ist der Kontaktpunkt für Unternehmen, die einen Antrag auf Kronzeugenregelung stellen wollen, sowie für Hinweisgeber bei möglichen Verstößen gegen das Kartellrecht.

Die Erwartungshaltung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Lieferketten-Compliance wird Richard Wilhelm darlegen und dabei auch praktische Hinweise für die Unternehmen geben. Wilhelm ist Leiter des Referats „Ordnungswidrigkeitenverfahren, Monitoring“ im „Aufbaustab Lieferkettensorgfalts-

pflichtengesetz“. Im Aufbaustab hat er zahlreiche grundsätzliche Fragestellungen in der Administration des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verantwortlich bearbeitet. Er ist damit der Ansprechpartner für Unternehmen, die in der Umsetzung und Anwendung des LkSG mit Unsicherheiten konfrontiert sind.

Im Themenkomplex Cyber plädiert Markus Hartmann für die Zusammenarbeit von Unternehmen und Strafverfolgern. Hartmann ist Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln und seit Einrichtung der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) im April 2016 deren Leiter. Die ZAC NRW ist zentrale Ansprechstelle für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus dem Bereich der Cyberkriminalität für Staatsanwaltschaften, Polizei- und sonstige Behörden Nordrhein-Westfalens und anderer Länder sowie des Bundes. Ferner steht sie als Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft zur Verfügung.

Der direkte Dialog mit den Ansprechpartnern aus den Behörden steht allen Konferenzteilnehmern in den fest eingeplanten Diskussionsblöcken und natürlich auch in den Kommunikationspausen offen. Für einen umfassenden Blick auf die Themen flankieren Wirtschaftsvertreter die Vorträge der Behördenvertreter. Unter anderem spricht Dr. Georg Böttcher, der als Chief Counsel Competition bei der Siemens AG das Kartellrechtsteam leitet und dort für sämtliche kartellrechtlichen Angelegenheiten weltweit verantwortlich ist. Ebenfalls in seine Zuständigkeit fallen sämtliche außenwirtschaftsrechtliche Anmeldungen von Transaktionen (ausländische Direktinvestitionen) sowie EU-Foreign-Subsidy-Regulation-Verfahren.

Zum Themenschwerpunkt Lieferkette wird Lars Steineck, Head of Compliance & Security bei der SCHOTT AG in Mainz, sprechen. Steineck war zuvor als Compliance Officer bei der Deutschen Lufthansa AG tätig. Auch hier erarbeitete und implementierte er ein konzernweites Compliance-Management-System und war für dessen nachhaltige Umsetzung im Konzern verantwortlich.

chk

Deutsche Compliance Konferenz 2024

Die DCK findet am 11. und 12. Juni 2024 im Industrie-Club Düsseldorf statt. Die Teilnahme ist sowohl vor Ort als auch online möglich. Sie können sich hier [anmelden](#).

Anzeige

Das Webinar zum Buch „Meldestellenbeauftragte“

Das HinSchG und der Umgang mit Hinweisen

Eine Veranstaltung von:

Compliance
Berater

und



19. Juni 2024

Neuerscheinung

Experten im Unternehmen



Die Autoren

Dr. **Ulrich Hagel** ist seit 1994 als Rechtsanwalt zugelassen. Er ist Consultant bei HerbertSmithFreehills in Frankfurt, Akademischer Direktor an der Dresden International University und an der ESCP Business School in Berlin sowie Leiter des Arbeitskreises Compliance des Verbandes der Bahnindustrie in Deutschland („VDB“).

Michael Wiedmann ist seit 1992 als Rechtsanwalt zugelassen. Er berät Unternehmen beim Aufbau und Implementierung von Compliance Management Systemen mit einem Schwerpunkt auf dem LkSG. Zudem ist er Consultant bei Norton Rose Fulbright LLP in Frankfurt, Akademischer Direktor an der ESCP Business School in Berlin und Co-Leiter des Arbeitskreises Menschenrechte beim Deutschen Institut für Compliance („DICO“).

Über den Inhalt

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verlangt von den in seinen Anwendungsbereich fallenden Unternehmen, festzulegen, wer für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist. Die Geschäftsleitung erfüllt diese Pflicht durch die Benennung von einem oder mehreren Menschenrechtsbeauftragten.

Genau hier setzt das Werk an. Es soll eben diesen Personen als Einführung und Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Menschenrechtsbeauftragte dienen.

Das Werk bietet

- Notwendige Grundlagen zur Ausgestaltung und Erfüllung der Aufgabe
- Konkrete Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen zur Überwachung der Sorgfaltspflichten, insbesondere die Einrichtung eines Risikomanagements, die Durchführung der Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, das Beschwerdesystem sowie die Dokumentation und Berichterstattung
- Vorschläge zur „Einbettung“ des Menschenrechtsbeauftragten im Unternehmen
- Bezug auf die Übereinkunft zur CS3D vom 15. März 2024

Hagel/Wiedmann

Menschenrechtsbeauftragte Rechte und Pflichten sowie Arbeitshilfen für die Praxis

1. Auflage 2024 | Compliance-Berater Schriftenreihe
337 Seiten | Broschur | € 69,00
ISBN: 978-3-8005-1860-9

Weitere Informationen

shop.ruw.de



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter